

Gemeindeverband Grosshöchstetten



Bestattungs- und Friedhofreglement

gültig ab 01. Juli 2015

mit Aenderungen ab

01. Januar 2020

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions- oder Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Organisation und Zuständigkeiten		
- Zweck	1	5
- Gebiet	1	5
- Friedhöfe	1	5
- Zuständigkeiten	2	5
2. Bestattungswesen		
- Anzeige- und Meldepflicht	3	5
- Bestattungsbewilligung	4	5
- Aufbahrung	5	6
- Bestattungsvorschriften	6	6
- Säрге und Urnen	7	6
- Bestattungsort	8	6
- Bestattungsanspruch	9	6
- Bestattungskosten	10	7
- Bestattungszeiten	11	7
- Bestattungs- und Trauerfeier	12	7
- Schliessen des Grabes	13	7
3. Friedhofordnung		
A Allgemeines		
- Friedhofruhe	14	7
- Friedhofabteilungen	15	7
- Bestattungsarten	15	7
- Reihenfolge der Gräber	16	8
- Grabmasse	17	8
- Ruhedauer	18	8
- Aufhebung Gräber	19	8
- Räumung Grabfelder	19	8
B Bestimmungen zu Bestattungsarten		
- Sarg-Reihengräber	20	9
- Urnen-Reihengräber	21	9
- Familiengräber	22	9
- Gemeinschaftsgrab Aschenbeisetzungen	23	9
- Rasenfeld Urnenbeisetzungen	23 b	10
- Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	24	11
- Waldfriedhof	25	11

C Aufbahrungshalle		
- Aufbahrungshalle	26	12
D Graberstellung und Grabunterhalt		
- Grabeinfassungen	27	12
- Fläche für Grabschmuck	28	12
- Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	29	12
- Anpflanzen der Gräber	30	13
- Art der Bepflanzung	31	13
- Errichtung Grabfonds	21	13
4. Grabmäler		
- Grabkreuz	33	14
- Bewilligungspflicht	34	14
- Gestaltung	35	14
- Dimensionen	36	15
- Aufstellen der Grabmäler	37	15
- nicht bewilligte Grabmäler	38	16
- Beseitigung	38	16
- Instandhaltung	39	16
- Beratung	40	16
5. Gebühren		
- Gebührenrahmen	41	16
- Gebührentarif	41	16
- Zuschlag	41	16
6. Schlussbestimmungen		
- Beschwerden	42	16
- Haftung	43	17
- Strafbestimmungen	44	17
- Inkrafttreten	45	17
7. Uebergangsbestimmungen		
Friedhof Grosshöchstetten, Ortsteil Schlosswil		
- Grabmasse, Grabmäler, Grabeinfassungen	46	17
- Grabruhedauer	46	17

Anhang 1

zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 18. Juni 2015

Gebührenrahmen

20

Der Gemeindeverband Grosshöchstetten erlässt gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Kant. Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 03. Juni 2009
- die Kant. Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Polizeigesetz (PolG) vom 08. Juni 1997
- die Verbandsordnung 2004

das nachstehende Bestattungs- und Friedhofreglement.

1. Organisation und Zuständigkeiten

Zweck Gebiet	Art. 1 ¹ Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen des Gemeindeverbandes, umfassend die Gemeinden Bowil, Grosshöchstetten inkl. Ortsteil Schlosswil, Mirchel, Oberhünigen, Oberthal und Zäziwil. ² Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.
Friedhöfe	³ Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Friedhöfe befinden sich in Bowil, Grosshöchstetten (Kirche, Hinterdorf, Ortsteil Schlosswil) und Zäziwil.
Zuständigkeiten	Art. 2 Die Zuständigkeiten richten sich nach dem jeweils gültigen Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Grosshöchstetten.

2. Bestattungswesen

Anzeige- und Meldepflicht	Art. 3 ¹ Jeder Todesfall (Tod oder Leichenfund) ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen anzuzeigen. ² Für die Meldung des Todes beim zuständigen Zivilstandsamt gilt Art. 34a ff der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.
Bestattungsbewilligung	Art. 4 ¹ Aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes erteilt die für den betreffenden Friedhof zuständige Gemeindeverwaltung die Bestattungsbewilligung.

²Trauerfamilie, Pfarrperson und Totengräber setzen gemeinsam den Zeitpunkt der Bestattung fest.

Art. 5

Aufbahrung

¹Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle des betreffenden Friedhofes.

²Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeiliche Gründe dagegen sprechen.

Art. 6

Bestattungsvorschriften

¹Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

²Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor nicht wenigstens 48 Stunden seit Eintreten des Todes verflossen sind. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt.

Art. 7

Särge und Urnen

¹Die Särge müssen aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem verrotbarem Material gefertigt sein. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen. Ueberschreiten die Masse eines Sarges die Normalgrösse, hat das Bestattungsinstitut oder der Sarglieferant den Totengräber frühzeitig zu benachrichtigen.

²Zinksärge und Särge aus Tropen- oder Hartholz sind nicht zulässig.

³Es sind die handelsüblichen Urnen zu verwenden.

Art. 8

Bestattungsort

Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe sind Erdbestattungen untersagt.

Art. 9

Bestattungsanspruch

¹Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf einem Friedhof im Verbandsgebiet haben:

- Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden
- auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden tot aufgefundenen Personen

²Auswärtige Verstorbene, welche durch besondere Beziehungen mit den Verbandsgemeinden verbunden waren, können auf Wunsch ebenfalls bestattet werden.

Bestattungskosten	<p>Art. 10</p> <p>¹Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes aufzukommen.</p> <p>²Bei fehlendem Nachlass ist die Wohnsitzgemeinde zuständig (umfassende Zuständigkeit gemäss Art. 10a, Abs. 1, lit c Polizeigesetz PolG).</p>
Bestattungszeiten	<p>Art. 11</p> <p>Die Bestattungen finden in der Regel Montag bis Samstag um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt (ausgenommen öffentliche Feiertage).</p>
Bestattungs- und Trauerfeier	<p>Art. 12</p> <p>Die Bestattungen und die kirchlichen Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchengemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.</p>
Schliessen des Grabes	<p>Art. 13</p> <p>¹Das Grab wird nach der Bestattung durch den Friedhofgärtner unverzüglich geschlossen.</p>

3. Friedhofordnung

A Allgemeines

Friedhofruhe	<p>Art. 14</p> <p>¹Die Friedhöfe sind als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten. Sie stehen den Besuchern jederzeit offen.</p> <p>²Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.</p> <p>³Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gräbern, Anlagen und Wegen, das Mitbringen von Tieren (mit Ausnahme von Blindenführhunden) und jedes lärmende Treiben auf den Friedhöfen sind verboten.</p>
Friedhofabteilungen	<p>Art. 15</p> <p>¹Die Friedhöfe sind je nach angebotenen Bestattungsarten in Abteilungen unterteilt.</p>
Bestattungsarten	<p>²Folgende Bestattungsarten werden auf einem oder mehreren Friedhöfen im Verbandsgebiet angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sarg-Reihengräber für Erwachsene + Jugendliche ab 12 Jahren - Urnen-Reihengräber für Erwachsene + Jugendliche ab 12 Jahren - Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre - Familiengräber

- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen
- Rasenfeld für Urnenbeisetzungen
- Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen
- Waldfriedhof für Aschenbeisetzungen

Art. 16

Reihenfolge der Gräber

Die Zuteilung von Sarg-Reihengräbern und Urnen-Reihengräbern erfolgt ausnahmslos in der Reihenfolge der Anmeldungen. Der Friedhofgärtner ist dafür verantwortlich.

Art. 17

Grabmasse

¹Die offenen Gräber haben folgende Masse aufzuweisen:

	<u>Tiefe</u>	<u>Länge</u>
Erwachsene	160 cm	220 cm
Kinder bis 12 Jahre	160 cm	nach Sarg
Urnengräber	70 cm	

²Der Grababstand zwischen den einzelnen Reihengräbern ergibt sich aus den Sarggrößen (Richtwert: Grabmitte zu Grabmitte = 110 cm).

Art. 18

Ruhedauer

¹Die ordentliche Ruhedauer beträgt mindestens 20 Jahre. Die Ruhedauer für das Gemeinschaftsgrab ist unbestimmt.

²Die Ruhedauer wird immer vom Zeitpunkt der ersten Bestattung an gerechnet.

³Das spätere Beisetzen einer Urne auf einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhedauer nicht.

⁴Die vorzeitige Öffnung von Gräbern und die Versetzung von Leichen ist nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder aufgrund einer Bewilligung des Kantonsarztamtes zulässig.

Art. 19

Aufhebung Gräber
Räumung Grabfelder

¹Der Verbandsrat kann nach Ablauf der Ruhedauer des letzten Grabes die Aufhebung des entsprechenden Grabfeldes verfügen. Eine Teilaufhebung ist unter Einhaltung der Grabruhedauern möglich.

²Die Aufhebung von einzelnen Gräbern aus einem Grabfeld ist nicht gestattet.

³Der Beschluss über die Aufhebung ist frühzeitig zwei Mal in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu publizieren. Den Angehörigen ist für die Räumung der Gräber eine Frist von mindestens zwei Monaten zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verbandsrat über die Gräber verfügen.

⁴Angehörige, welche ausserhalb des Erscheinungsgebietes der amtlichen Publikationsorgane wohnhaft sind, werden vom Geschäftsleiter schriftlich benachrichtigt, sofern die Adresse bekannt ist.

⁵Kommen bei der Wiederbelegung Gebeine von früheren Grabstellen zum Vorschein, verbleiben die Ueberreste am bisherigen Ruheort.

B Bestimmungen zu den einzelnen Bestattungsarten

Sarg-Reihengräber	<p>Art. 20</p> <p>¹Es dürfen keine Säрге übereinander gelegt werden.</p> <p>²In Erdbestattungsgräbern können zusätzlich maximal zwei Urnen beigesetzt werden.</p>
Urnen-Reihengräber	<p>Art. 21</p> <p>In Urnen-Reihengräbern können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.</p>
Familiengräber	<p>Art. 22</p> <p>¹Gegen Bezahlung einer Gebühr können Familiengräber gepachtet werden.</p> <p>²Grösse und Ort dieser Grabstätten richten sich nach Bedarf und der gegebenen Einteilung.</p> <p>³Die Familiengräber werden auf die Dauer von 30 Jahren zur Benützung verpachtet. Die Frist läuft ab der Bezahlung der Reservationsgebühr. Nach Ablauf der Frist kann die Pacht um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Aufgabe der Reservation berechtigt nicht zur Rückerstattung der Reservationsgebühr.</p> <p>⁴Die wiederholte Benützung eines Familiengrabes ist unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Ruhedauer gestattet. Die Verlängerung der Pachtdauer ist in diesem Fall zwingend.</p> <p>⁵Für den Abschluss, die Kontrolle und die Verlängerung der Pachtverträge ist der Geschäftsleiter zuständig. Er fordert auch die entsprechenden Gebühren ein.</p>
Gemeinschaftsgrab Aschenbeisetzungen	<p>Art. 23</p> <p>¹Im Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen wird die Asche eines Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann später nicht mehr entnommen werden.</p> <p>²Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt.</p>

³Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze zu entsorgen sowie Gegenstände (Figuren, persönliche Gegenstände, usw.), welche dem Sinn des Gemeinschaftsgrabes widersprechen oder stören, zu entfernen.

⁴Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind der Verbandsrat und der Friedhofgärtner zuständig.

⁵Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen erfolgt:

- auf Wunsch des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäußerung) oder der nächsten Angehörigen.
- Sind keine Angehörigen bekannt, ist die Beisetzung frühestens nach einer Wartezeit von zwei Monaten möglich.

⁶Auf Wunsch können die Angaben des Verstorbenen auf einer Tafel festgehalten werden. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Name, Mädchenname (falls gewünscht), Vorname, Geburtsjahr, Todesjahr. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Anhang geregelt. Bei Platzbedarf wird jeweils die älteste Tafel entfernt.

⁷Bei Umbestattungen ins Gemeinschaftsgrab ist keine Gravur auf der Grabtafel mehr möglich.

Art. 23 b

Rasenfeld
Urnenbeisetzungen

¹Im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen wird die Asche in einer verrottbaren Urne nach einem internen Belegungsplan beigesetzt.

²Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt.

³Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze zu entsorgen sowie Gegenstände (Figuren, persönliche Gegenstände, usw.), welche dem Sinn des Gemeinschaftsgrabes widersprechen oder stören, zu entfernen.

⁴Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind der Verbandsrat und der Friedhofgärtner zuständig.

⁵Die Beisetzung auf dem Rasenfeld Urnenbeisetzungen erfolgt:

- auf Wunsch des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäußerung) oder der nächsten Angehörigen.
- Sind keine Angehörigen bekannt, ist die Beisetzung frühestens nach einer Wartezeit von zwei Monaten möglich.

⁶Auf Wunsch können die Angaben des Verstorbenen auf einer Tafel festgehalten werden. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Name, Mädchenname (falls gewünscht),

Vorname, Geburtsjahr, Todesjahr. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Anhang geregelt. Bei Platzbedarf wird jeweils die älteste Tafel entfernt.

⁷Bei Umbestattungen ins Gemeinschaftsgrab ist keine Gravur auf der Grabtafel mehr möglich.

Art. 24

Gemeinschaftsgrab
Erdbestattung

¹Im Gemeinschaftsgrab Erdbestattung wird der Sarg nach einem internen Belegungsplan beigesetzt.

²Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt.

³Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze zu entsorgen sowie Gegenstände (Figuren, persönliche Gegenstände, usw.), welche dem Sinn des Gemeinschaftsgrabes widersprechen oder stören, zu entfernen.

⁴Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind der Verbandsrat und der Friedhofgärtner zuständig.

⁵Auf Wunsch können die Angaben des Verstorbenen auf einer Steinplatte festgehalten werden. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Name, Mädchenname (falls gewünscht), Vorname, Geburtsjahr, Todesjahr. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Anhang geregelt.

Waldfriedhof

Art. 25

¹Im Waldfriedhof wird die Asche des Verstorbenen ohne Urne beigesetzt.

²Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt.

³Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze zu entsorgen sowie Gegenstände (Figuren, persönliche Gegenstände, usw.), welche dem Sinn des Waldfriedhofes widersprechen oder stören, zu entfernen.

⁴Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind der Verbandsrat und der Friedhofgärtner zuständig.

⁵Auf Wunsch können die Angaben des Verstorbenen auf einer Steinsäule festgehalten werden. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Name, Mädchenname (falls gewünscht), Vorname, Geburtsjahr, Todesjahr. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Anhang geregelt.

C Aufbahrungshalle

- Art. 26**
- Aufbahrungshalle ¹Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in einer der Aufbahrungshallen auf dem Verbandsgebiet.
- ²Die Angehörigen erhalten von der für den Friedhof zuständigen Gemeindeverwaltung einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum. Die verstorbene Person kann von den Angehörigen jederzeit besucht werden.
- ³Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen sind im Gebührentarif geregelt.

D Graberstellung und Grabunterhalt

- Art. 27**
- Grabeinfassungen ¹Die Einfassung der Sarg-Reihengräber mit Trittplatten und einer geeigneten Dauerbepflanzung oder mit Rasen wird durch den Friedhofgärtner ausgeführt.
- ²Die Urnengräber werden durch den Friedhofgärtner einheitlich mit Steinen eingefasst. Der Aufwand wird den Angehörigen weiter verrechnet.
- ³Den Unterhalt der Flächen zwischen den einzelnen Gräbern und Grabreihen besorgt der Friedhofgärtner.

- Art. 28**
- Fläche für Grabschmuck Für die Bepflanzung und den Schmuck der Gräber darf einzig die freigelassene Fläche benützt werden.

- Art. 29**
- Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ¹Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber regelmässig anzupflanzen und zu pflegen. Sie können die Arbeit auch Dritten übertragen. Einzig bei der definitiven Umgebungsgestaltung ist die Anpflanzung des Grabes Sache des Verbandes.
- ²Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht nicht nach, ist der Friedhofgärtner befugt, das Grab auf deren Kosten mit einer Dauerpflanzung zu versehen. Können die Angehörigen die Kosten nicht übernehmen, werden diese vom Verband getragen.
- ³Das Anpflanzen und die Pflege der Gemeinschaftsgräber besorgt der Friedhofgärtner.

Anpflanzen der Gräber **Art. 30**
¹Bis zur definitiven Umgebungsgestaltung dürfen als Grabschmuck nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen verwendet werden.

²Der Friedhofgärtner ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefäße von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht durch die Angehörigen selber geschieht.

Art der Bepflanzung **Art. 31**
¹Anpflanzungen, die das Bild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Nicht gestattet ist, das Grab mit Rasen anzusäen.

²Bäume, ausgenommen Zwergnadelbäume, dürfen nicht gepflanzt werden. Dem Verbandsrat steht das Recht zu, Bepflanzungen die stören oder unpassend wirken, zu beanstanden und nötigenfalls entfernen zu lassen.

³Pflanzen, die höher als 1.20 m sind oder wegen ihrer Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeiten nicht innert der angesetzten Frist, werden sie vom Friedhofgärtner ausgeführt. Die Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

⁴Hinter den Grabmälern dürfen durch Angehörige keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

Errichtung Grabfonds **Art. 32**
¹Der Unterhalt eines Grabes kann an den Gemeindeverband übertragen werden.

²Die für den Unterhalt anfallenden Kosten werden gestützt auf die gewünschte Bepflanzung und die massgebende Unterhaltsdauer in einem Pauschalbetrag festgesetzt. Dieser ist im voraus als einmalige Zahlung zu entrichten.

³Für den Abschluss der Unterhaltsvereinbarung und die Errichtung des Grabfonds ist der Geschäftsleiter zuständig.

⁴Die Arbeiten werden durch den Friedhofgärtner oder durch eine durch den Geschäftsleiter beauftragte Person oder Firma ausgeführt.

4. Grabmäler

Grabkreuz	<p>Art. 33</p> <p>¹Bis zum Aufstellen eines Grabmals erhält jedes Grab (Ausnahme Gemeinschaftsgräber und Waldfriedhof) ein provisorisches Grabkreuz aus Holz, auf dem Vor- und Familienname stehen. Das Kreuz wird durch den Friedhofgärtner aufgestellt.</p> <p>²Das Holzkreuz ist Eigentum des Verbandes. Die Kosten für dessen Benützung sind im Gebührentarif geregelt.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Art. 34</p> <p>¹Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung, welche durch den Geschäftsleiter ausgestellt wird. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmals (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.</p> <p>²Auf dem Gesuch ebenfalls aufzuführen sind: Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material, dessen Farbe, die Bearbeitungsart und die Masse des Grabmals. Es kann verlangt werden, dass Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>
Gestaltung	<p>Art. 35</p> <p>¹Die Grabmäler haben dem gängigen Schönheitssinn zu entsprechen und dürfen auf die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht störend wirken.</p> <p>²Als Materialien für die Grabmäler sind gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine) - Holz- handwerklich angefertigte Kreuze aus Schmiedeeisen und Bronze <p>³Die Grabmalinschriften müssen in Relief- oder Gravurschrift ausgeführt sein. Metallinschriften und Metallplatten sind nur auf Hartgestein (Granit, Gneis) und Metall gestattet.</p>

Dimensionen

Art. 36

¹Die Dimensionen für Grabmäler sind wie folgt festgesetzt:

	Maximale Höhe	maximale Breite	minimale Dicke
Sarg-Reihengräber Erwachsene + Jugendliche	100 cm	50 cm	14 cm
Sarg-Reihengräber Kinder bis 12 Jahre	80 cm	40 cm	14 cm
Urnen-Reihengräber	90 cm	50 cm	14 cm
Familiengräber	100 cm	*	14 cm
	* je nach Grösse der Grabstätte		

²Die Grabmäler aus Naturstein dürfen nicht dicker als 30 cm sein.

³Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen.

⁴Liegende Platten sind in passender Grösse gestattet.

Art. 37

Aufstellen der Grabmäler

¹Auf jede Grabstelle darf nur ein Grabmal gesetzt werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen darf zusätzlich eine liegende Grabplatte angebracht werden.

²Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die entsprechende Bewilligung vorliegt. Der Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er überwacht diese Arbeiten.

³Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sarg-Reihengräbern muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnen-Reihengräbern beträgt die Wartezeit mindestens drei Monate. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch den Friedhofgärtner angemessen verlängert werden.

⁴Bei Sarg-Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Eine Unterlage/ein Fundament ist vorgeschrieben (Masse je nach Grösse des Grabmals).

⁵Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Nicht bewilligte Grabmäler	Art. 38 ¹ Der Geschäftsleiter kann jederzeit die Entfernung beziehungsweise Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Bewilligung aufgestellt worden sind, den bewilligten Unterlagen oder den Bestimmungen dieses Reglementes nicht entsprechen.
Beseitigung	² Wird der Aufforderung zur Entfernung oder Aenderung innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, kann das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigt werden.
Instandhaltung	Art. 39 ¹ Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen. ² Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, können die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner ausgeführt werden.
Beratung	Art. 40 Der Friedhofgärtner berät auf Wunsch die Angehörigen unentgeltlich bei der Gestaltung der Grabmäler.

5. Gebühren

Gebührenrahmen	Art. 41 ¹ Der Gebührenrahmen für sämtliche Verrichtungen im Bestattungs- und Friedhofwesen ist im Anhang 1 geregelt.
Gebührentarif	² Der Gebührentarif wird durch den Verbandsrat festgesetzt. Er passt diesen jeweils auf 01. Januar der durchschnittlichen Vorjahresteuern an (Basisindex). Bei einer Minussteuerung bleibt der Tarif unverändert.
Zuschlag	³ Für Personen, welche keinen gesetzlichen Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden begründen, wird auf dem Totalbetrag ein Zuschlag von 50 % erhoben.

6. Schlussbestimmungen

Beschwerden	Art. 42 ¹ Beschwerden gegen den Geschäftsleiter oder den Friedhofgärtner sind durch den Verbandsrat in erster Instanz zu behandeln. ² Entscheide des Verbandsrates sind mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechtbar.
-------------	--

Haftung	<p>Art. 43</p> <p>¹Der Verband und der Friedhofgärtner übernehmen keine Haftung und leisten keinen Ersatz für Schäden, welche an Grabmälern, Grabstätten und Kränzen durch Naturereignisse, Wild, Zerfall oder durch widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden.</p> <p>²Für Schäden, welche durch umstürzende Grabmäler entstehen, sind die Angehörigen haftbar.</p> <p>³Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung des Verbandes für Schäden, welche durch Funktionäre verursacht werden.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 44</p> <p>¹Widerhandlungen durch Angehörige, Unterhaltspflichtige, Friedhofbesucher oder Dritte (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigungen, Störung der Friedhofruhe) auf den Friedhofanlagen werden nach Massgabe des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.</p> <p>²Der Friedhofgärtner ist verpflichtet, Fehlbare dem Geschäftsleiter zu melden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 45</p> <p>¹Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung auf den 01. Juli 2015 in Kraft.</p> <p>²Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.</p>

7. Uebergangsbestimmungen

<p>Art. 46</p> <p>Für den Friedhof Grosshöchstetten (Ortsteil Schlosswil) gelten folgende Uebergangsbestimmungen:</p>	
Grabmasse Grabmäler Grabeinfassungen	<p>Für angefangene Grabfelder gelten die Bestimmungen nach der bisherigen Praxis (Bestattungs- und Friedhofreglement Schlosswil). Für neue Grabfelder gelten die Bestimmungen gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement Gemeindeverband Grosshöchstetten.</p>
Grabruhedauer	<p>Die Grabruhedauer wird ab Uebertragung an die Bestimmungen im Bestattungs- und Friedhofreglement Gemeindeverband Grosshöchstetten angepasst (20 Jahre).</p>

Zustimmung

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde an der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Grosshöchstetten vom 18. Juni 2015 genehmigt.

NAMENS DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Bruno Stalder

sig. Regula Leuenberger

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 15. Mai 2015 bis 15. Juni 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung) bei allen Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger vom 15. Mai 2015 bekannt gegeben.

Die Geschäftsleiterin:

sig. Regula Leuenberger

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Bestattungs- und Friedhofreglementes per 01. Juli 2015 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Konolfingen vom 02. Juli 2015 publiziert.

Die Geschäftsleiterin:

sig. Regula Leuenberger

Ergänzung und Aenderung per 01. Januar 2020

Die Ergänzungen und Aenderungen im Bestattungs- und Friedhofreglement inkl. Anhang 1 wurden durch die Abgeordnetenversammlung vom 31. Oktober 2020 genehmigt. Sie treten per 01. Januar 2020 in Kraft.

NAMENS DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Bernhard Zürcher

sig. Regula Leuenberger

Publikation Inkraftsetzung per 01. Januar 2020 im Anzeiger Konolfingen vom 19. März 2020.

Anhang 1

zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 18. Juni 2015

Gebührenrahmen

Verrichtung	Gebührenrahmen in CHF
Graberstellung Sarg-Reihengrab	
a) Erwachsene	600.00 – 1'200.00
b) Kinder bis 12 Jahre	300.00 – 600.00
Graberstellung Urnen-Reihengrab	
a) Urnengrab neu	400.00 – 800.00
b) einheitliche Umrandung	nach Aufwand
b) Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	400.00 – 800.00
Gemeinschaftsgräber	
a) Erdbestattung	600.00 – 1'200.00
b) Aschenbeisetzung	400.00 – 800.00
c) Urnenbeisetzung Rasenfeld	400.00 – 800.00
Waldfriedhof (Aschenbeisetzung)	400.00 – 800.00
Familiengrab	
- Pacht für 30 Jahre, pro Grabstelle/Einzelgrab	1'000.00 – 2'000.00
- Sargbestattung	600.00 – 1'200.00
- Urnenbestattung / Urnenbeisetzung	400.00 – 800.00
- ausserordentliche Kosten Graberstellung	nach Aufwand
Holzkreuz (Miete)	100.00 – 250.00
Ausschmückung durch Friedhofgärtner	
a) Sarggrab	nach Aufwand
b) Urnengrab	nach Aufwand
Gravuren	
a) Steinplatte GG Erdbestattung	nach Aufwand
b) Tafel GG Asche	nach Aufwand
c) Steinsäule Waldfriedhof	nach Aufwand
d) Tafel Rasenfeld Urnenbeisetzungen	nach Aufwand
Aufbahrungsraum	
- Benutzung pro Tag	25.00 – 80.00
Umbestattung und Exhumation	nach Aufwand
übrige Verrichtungen	nach Aufwand